

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Marsberg**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

Auftraggeber:
Stadt Marsberg
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2573

Warstein-Hirschberg, Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3.0 Vorhabenbeschreibung.....	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	11
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	12
6.2.1 Ortsbegehung	12
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	17
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	17
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten.....	20
6.3.2 Planungsrelevante Arten	20
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	20
7.0 Zusammenfassung	21
Quellenverzeichnis	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der Teilgeltungsbereiche	1
Abb. 2	Teilgeltungsbereich 1 – Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan. 7	
Abb. 3	Teilgeltungsbereich 1 – Darstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes.	7
Abb. 4	Teilgeltungsbereich 2 – Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan. 7	
Abb. 5	Teilgeltungsbereich 2 – Darstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes.	7
Abb. 6	Bestandssituation im Bereich des Teilgeltungsbereiches 1	8
Abb. 7	Streuobstwiese.	9
Abb. 8	Feuchter Grünlandbereich.	9
Abb. 9	Gehölzbestand mit Ruderalfläche.	9
Abb. 10	Forsthaus.....	9
Abb. 11	Grünland mit Bebauung im Hintergrund.	9
Abb. 12	Grünland des Teilgeltungsbereiches 2.	9
Abb. 13	Gehölzbestand im Westen.	10
Abb. 14	Angrenzendes Fließgewässer.....	10
Abb. 15	Bestandssituation im Bereich des Teilgeltungsbereiches 2	10
Abb. 16	Lage der Biotopkatasterflächen.....	15
Abb. 17	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	12
Tab. 2	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4518 „Madfeld“	18

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Das Ziel der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg ist die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen als Reserveflächen aus dem Siedlungsflächenmonitoring der Stadt Marsberg. Die Gesamtfläche der Reserveflächen an gewerblichen Bauflächen soll mit der vorliegenden Änderung somit um ca. 3,6 ha reduziert werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg wurde im Jahr 1981 rechtswirksam. Die seinerzeit getroffenen städtebaulichen Ziele entsprechen in vielen Belangen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen. Dies betrifft unter anderem die damalige großflächige Ausweisung von gewerblichen Bauflächen an vielen Stellen im Stadtgebiet. Aus verschiedensten Gründen werden diese für die bauliche Entwicklung nicht mehr benötigt.

Aufgrund der landesplanerischen Zielsetzung, welche vorgibt, dass nicht benötigte Reserveflächen zurückzunehmen sind, ist die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg teilt sich in zwei Teilgeltungsbereiche auf. Die Teilgeltungsbereiche befinden sich in den Stadtteilen Bredelar und Obermarsberg und sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

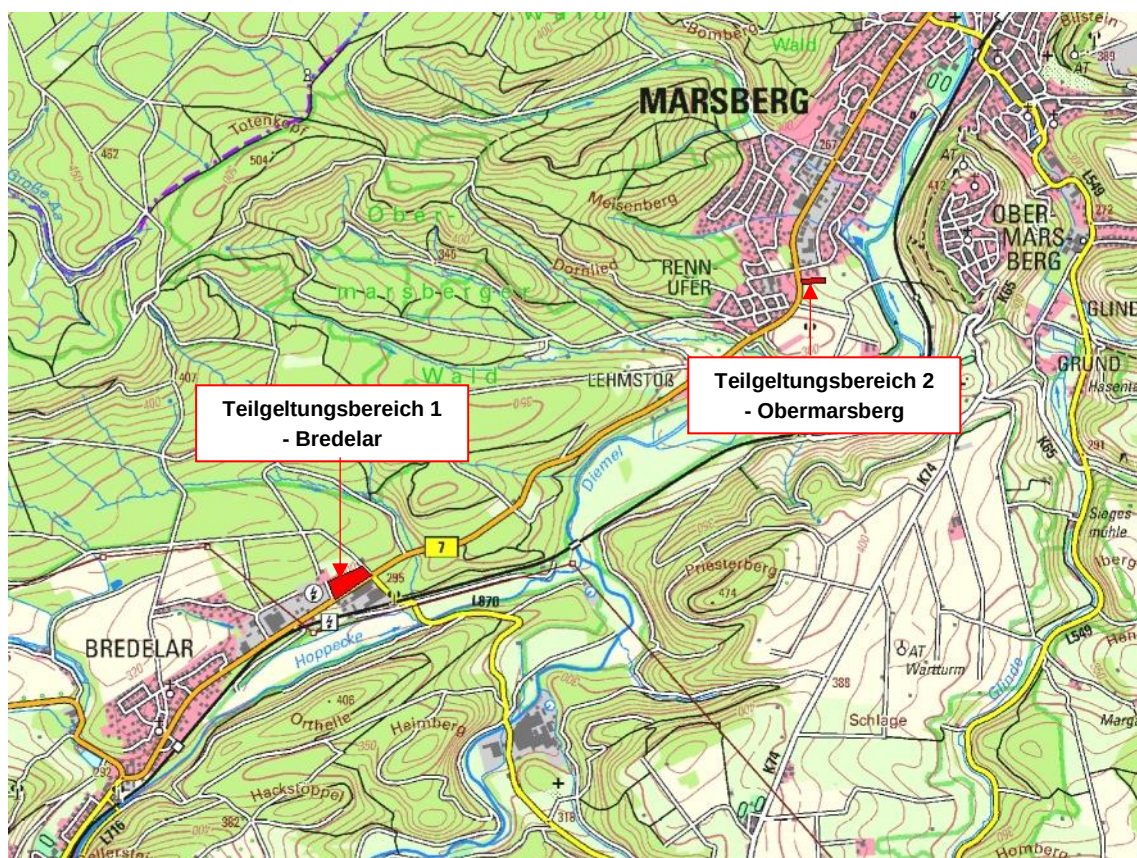


Abb. 1 Lage der Teilgeltungsbereiche (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Der räumliche Teilgeltungsbereich 1 umfasst in der Gemarkung Bredelar, Flur 14 die Flurstücke Nr. 251, 1480 tlw., 1486 tlw., 115 tlw. sowie 1155 tlw. Die Fläche des Teilgeltungsbereiches 1 beträgt ca. 2,95 ha.

Der räumliche Teilgeltungsbereich 2 umfasst in der Gemarkung Obermarsberg, Flur 9 die Flurstücke Nr. 19, 32 tlw., 1788 tlw., 2204 tlw. sowie 2210 tlw. Die Größe des Teilgeltungsbereiches 2 beträgt ca. 0,66 ha.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabenspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabenbeschreibung

Die vorliegende Planung sieht vor, in den zwei Teilgeltungsbereichen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes die Reserven für gewerbliche Bauflächen zurückzunehmen. Im Teilgeltungsbereich 1 sollen zukünftig „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ dargestellt werden. Im Teilgeltungsbereich 2 werden zukünftig „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.



Abb. 2 Teilgeltungsbereich 1 – Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
Quelle: STADT MARSBERG 2024B



Abb. 3 Teilgeltungsbereich 1 – Darstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Quelle: STADT MARSBERG 2024B

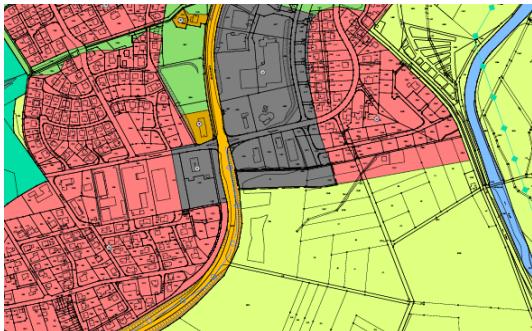


Abb. 4 Teilgeltungsbereich 2 – Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
Quelle: STADT MARSBERG 2024B



Abb. 5 Teilgeltungsbereich 2 – Darstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Quelle: STADT MARSBERG 2024B

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die zwei Teilgeltungsbereiche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Teilgeltungsbereich 1

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage nördlich der Bundesstraße 7 und gewerblichen Bauflächen. Nach Westen befindet sich eine PV-Anlage, wohingegen im Osten ein Waldbestand angrenzt. Die nördlich liegenden Strukturen (Streuobstwiese, Gehölze, Grünland) weiten sich in den Teilgeltungsbereich aus.

Auch innerhalb des Teilgeltungsbereiches befinden sich im westlichen Bereich Streuobstwiesen, die durch einen Laubgehölzbestand vom östlich gelegenen Grünland getrennt werden. Zudem befinden sich südwestlich des Gehölzbestandes ein Grünlandbereich mit Nässezeigern. Teilweise ist dem Gehölzbestand eine Ruderalflur vorgelagert. An der östlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 1 befindet sich ein Forsthaus mit mehreren Gebäuden und umgebenden Freiflächen.

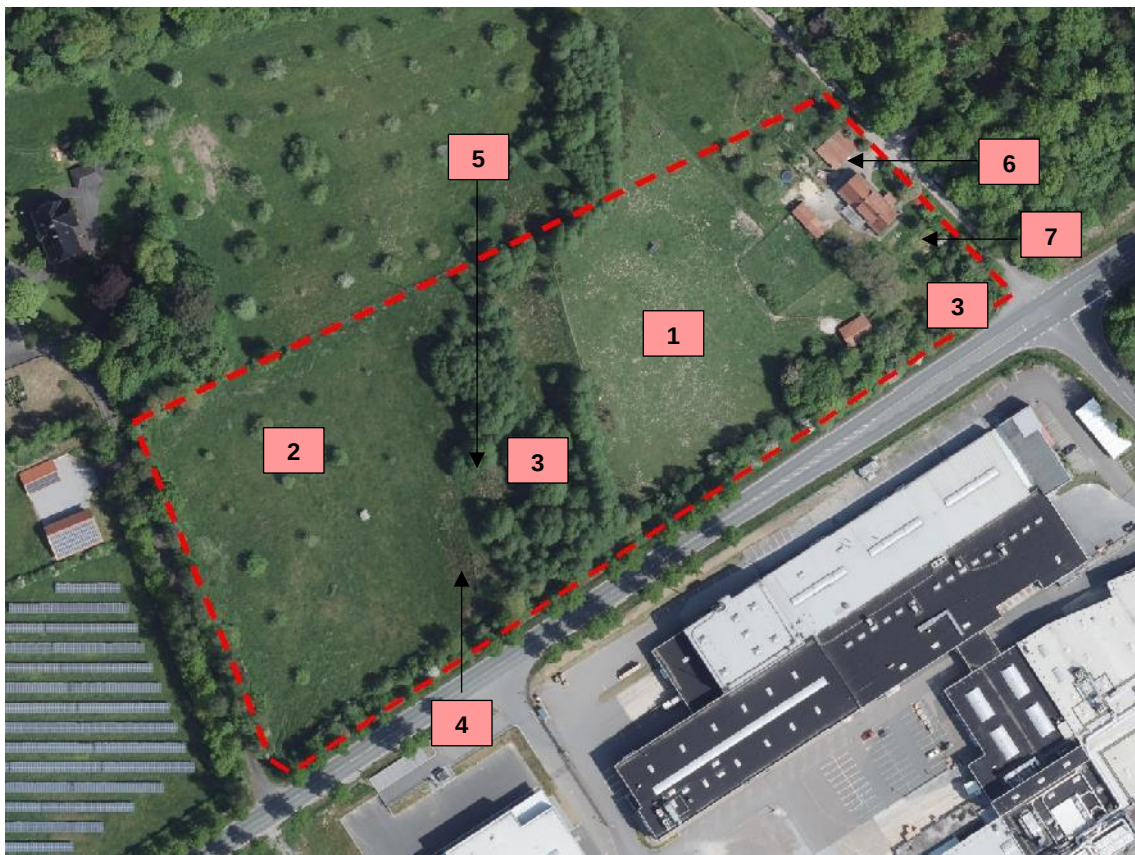


Abb. 6 Bestandssituation im Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 28.05.2023 und der Ortsbegehung.

1 = Extensivgrünland
2 = Obstwiese
3 = Gehölzbestand
4 = Feuchtgrünland

5 = Ruderalfläche
6 = Gebäude
7 = Garten



Abb. 7 Streuobstwiese.



Abb. 8 Feuchter Grünlandbereich.



Abb. 9 Gehölzbestand mit Ruderalfläche.



Abb. 10 Forsthaus.

Teilgeltungsbereich 2

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Anschluss an Wohn- und Gewerbegebietsbebauung nahe der Bundesstraße 7. Im Norden grenzt ein Fließgewässer an den Geltungsbereich an.



Abb. 11 Grünland mit Bebauung im Hintergrund.



Abb. 12 Grünland des Teilgeltungsbereiches 2.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 13 Gehölzbestand im Westen.



Abb. 14 Angrenzendes Fließgewässer.

Der Teilgeltungsbereich umfasst überwiegend eine Grünlandfläche, die abschnittsweise als feucht zu bezeichnen ist. Es stocken im nördlichen und westlichen Bereich standorttypische Gehölzbestände.



Abb. 15 Bestandssituation im Bereich des Teilgeltungsbereiches 2 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 28.05.2023 und der Ortsbegehung.

1 = Grünland
2 = Fließgewässer

3 = Gehölzbestand

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Wie bereits in Kapitel 2.0 erläutert, geht mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg eine Änderung der Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ einher.

Die Wirkungen beziehen sich daher auf die Weiternutzung der realen Bestandssituation. Die Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie von Gehölzen im Rahmen von nachgelagerten Planverfahren oder Baugenehmigungen bleibt somit zukünftig aus.

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die zwei Teilgeltungsbereiche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie die vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 30. März 2024
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2024A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024B und C): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45184 https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45193

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 30. März 2024 wurden die Strukturen innerhalb der zwei Teilgeltungsbereiche dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei heiterer Wetterlage und Temperaturen um 15 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Teilgeltungsbereich 1

In den Gehölzen im Teilgeltungsbereich 2 wurden keine Höhlungen gesichtet. Es wird daher keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter angenommen. Innerhalb des Teilgeltungsbereiches wurden auch keine Nester festgestellt. Die Gehölze können allerdings eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Offenlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. So können diese Flächen eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist ebenfalls für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Durch die angrenzende B 7 sowie gewerbliche Bebauung bestehen allerdings akustische und optische Störwirkungen, die die Eignung der Habitate einschränken.

Teilgeltungsbereich 2

In den Gehölzen im Teilgeltungsbereich 2 wurden keine Höhlungen gesichtet. Es wird daher keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter angenommen. Innerhalb des Teilgeltungsbereiches wurden auch keine Nester festgestellt. Die Gehölze können allerdings eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Offenlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. So können diese Flächen eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist ebenfalls für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Durch die angrenzende B 7 sowie gewerbliche Bebauung bestehen allerdings akustische und optische Störwirkungen, die die Eignung der Habitate einschränken.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Teilgeltungsbereichen ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die jeweiligen Teilgeltungsbereiche. Aufgrund der absehbar geringen Wirkungen werden Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche der Umgebung nicht betrachtet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich der zwei Teilgeltungsbereiche befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2024A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich der zwei Teilgeltungsbereiche befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2024A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht im Bereich der zwei Teilgeltungsbereiche (LANUV 2024A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 1 findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-4518-211 = Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2024A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterflächen liegen außerhalb des Teilgeltungsbereiches 1.

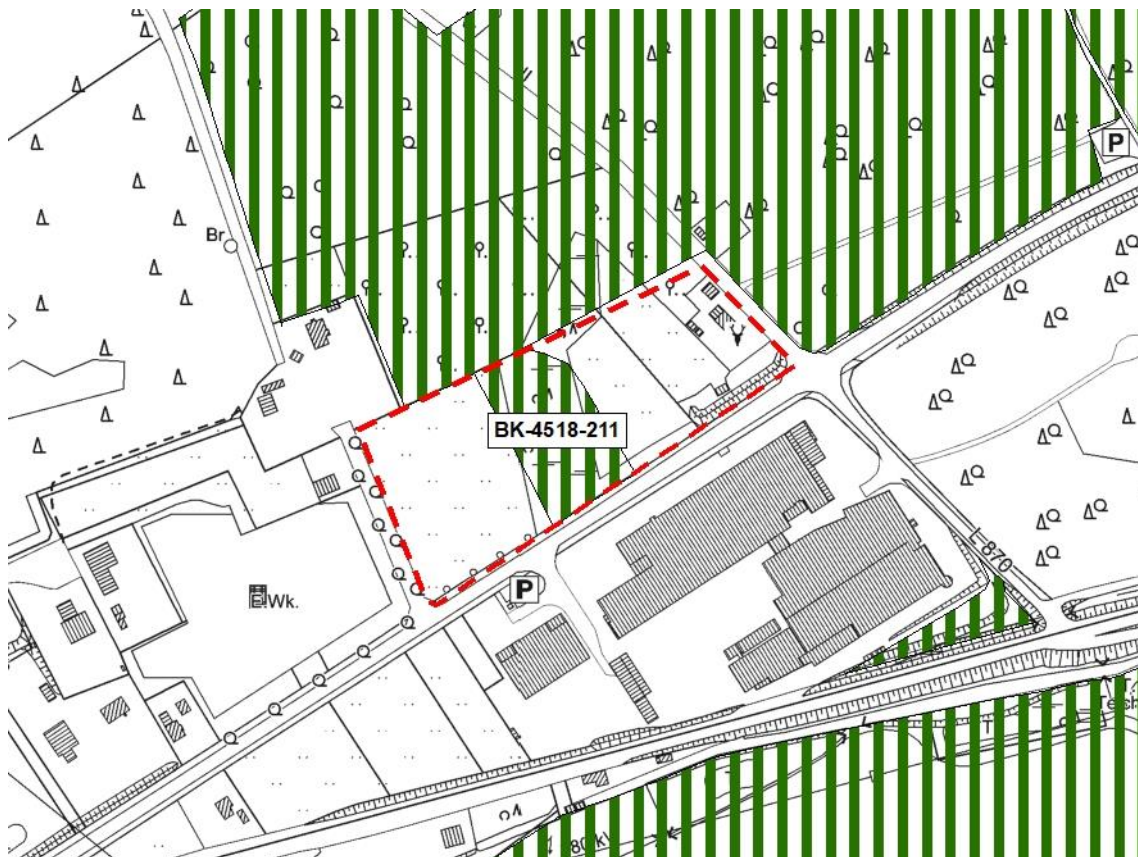


Abb. 16 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Teilgeltungsbereich 1 (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: LANUV 2024A

BK-4518-211 = Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 1 findet sich das nachfolgend aufgeführte gesetzlich geschützte Biotop:

- BT-4518-319-9 = Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2024A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen außerhalb des Teilgeltungsbereiches 1.

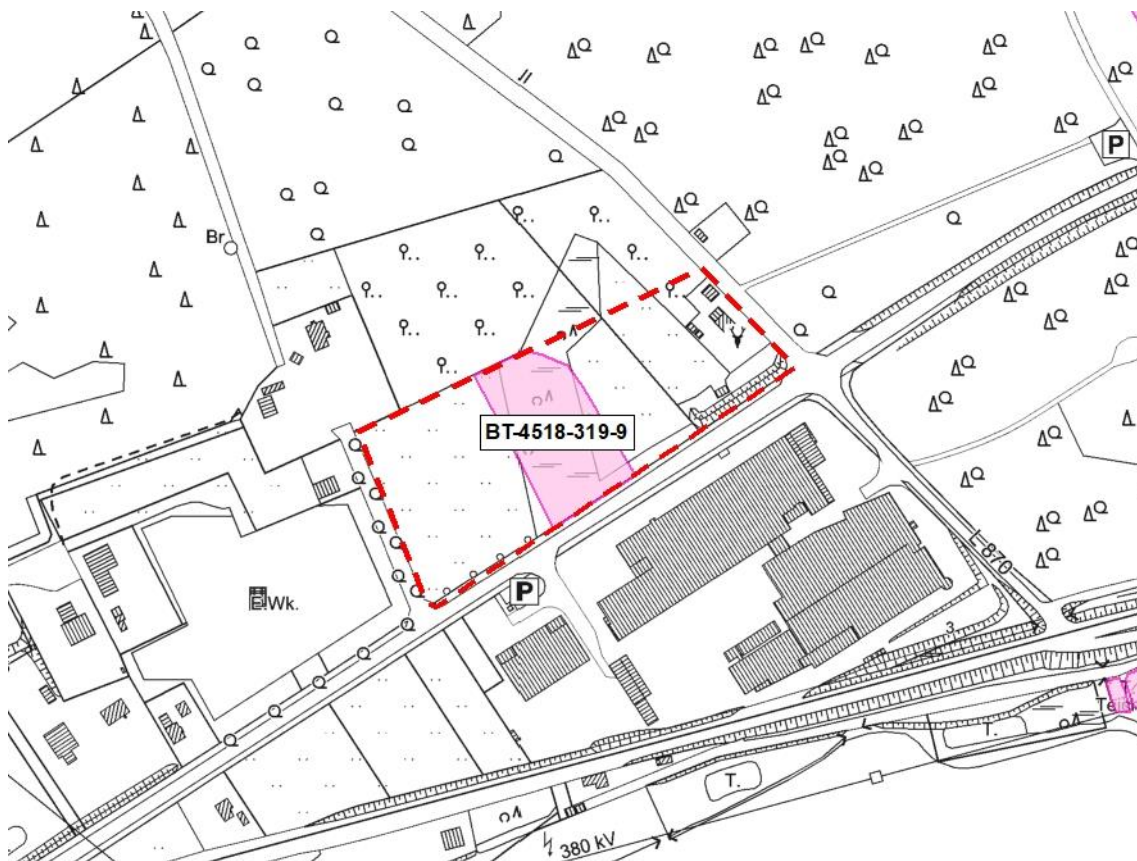


Abb. 17 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Fläche) zum Teilgeltungsbereich 1 (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: LANUV 2024A

BT-4518-319-9 = Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Biotopverbundflächen befinden sich nicht im Bereich der zwei Teilgeltungsbereiche (LANUV 2024A).

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Der Teilgeltungsbereich 1 liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 4518 „Madfeld“. Der Teilgeltungsbereich 2 liegt hingegen innerhalb des Quadranten 3 des Messtischblattes 4519 „Marsberg“.

Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Feuchtwiesen und -weiden

Für die innerhalb der zwei Teilgeltungsbereiche vorkommenden Lebensräume werden für die beiden Quadranten insgesamt 40 Arten als planungsrelevant genannt (vier Säugtierart, 34 Vogelarten und zwei Reptilienarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2024B und c).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4518 „Madfeld“ (Quadrant 4) (LANUV 2024b) und das Messtischblatt 4519 „Marsberg“ (Quadrant 3) (LANUV 2024c) für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch	Vegetationsarme und -freie Biotope	Äcker	Säume und Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feuchtwiesen und -weiden
Säugetiere										
Fransenfledermaus	N	G	Na			(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	(Na)
Großes Mausohr	N	U	Na		(Na)		(Na)	FoRu!	Na	Na
Teichfledermaus	N	G	Na		(Na)		(Na)	FoRu!	Na	Na
Wasserfledermaus	N	G	Na				Na	FoRu	(Na)	(Na)
Vögel										
Baumfalke	N/B	U	(FoRu)			(Na)				Na
Baumpieper	N/B	U-	FoRu			(FoRu)				
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	(Na)	Na	Na	(FoRu), (Na)			
Eisvogel	N/B	G					(Na)			
Feldlerche	N/B	U-			FoRu!	FoRu			FoRu!	(FoRu)
Feldschwirl	N/B	U	FoRu		(FoRu)	FoRu			(FoRu)	FoRu
Feldsperling	N/B	U	(Na)		Na	Na	Na	FoRu	Na	Na
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu			(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)
Girlitz	N/B	U				Na	FoRu!, Na			
Grauspecht	N/B	S				Na			(Na)	
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na		(Na)		Na		(Na)	(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na				Na		(Na)	
Kuckuck	N/B	U-	Na				(Na)		(Na)	(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		Na	(Na)			Na	(Na)
Mehlschwalbe	N/B	U			Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!			Na			(Na)	
Raubwürger	N/B	S	FoRu			Na			(Na)	
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
Raufußkauz	N/B	S				(Na)			(Na)	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch	Vegetationsarme und -freie Biotop	Äcker	Säume und Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feuchtwiesen und -weiden
Rebhuhn	N/B	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu	
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		Na	(Na)			Na	(Na)
Schleiereule	N/B	G	Na		Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)			Na			(Na)	
Schwarzstorch	N/B	U								Na
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na		(Na)	Na	Na		(Na)	(Na)
Star	N/B	U			Na	Na	Na	FoRu	Na	Na
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)		Na	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)
Turteltaube	N/B	S	FoRu		Na	(Na)	(Na)		(Na)	(Na)
Uhu	N/B	G				(Na)		(FoRu)	(Na)	
Wachtel	N/B	U			FoRu!	FoRu!			(FoRu)	
Waldkauz	N/B	G	Na		(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	
Waldohreule	N/B	U	Na			(Na)	Na		(Na)	
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)							
Wespenbussard	N/B	U	Na			Na			(Na)	
Reptilien										
Schlingnatter	N	U	(FoRu)	(FoRu)		FoRu		FoRu		
Zauneidechse	N	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)		

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Im vorliegenden Fall kommt es zu keinerlei Wirkungen durch die Rücknahme von „Gewerblichen Bauflächen“. Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen für häufige und ungefährdete Tierarten werden nicht erforderlich.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Im vorliegenden Fall kommt es zu keinerlei Wirkungen durch die Rücknahme von „Gewerblichen Bauflächen“. Daher ergibt sich auch kein Erfordernis einer Konfliktanalyse für planungsrelevante Arten. Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen für häufige und ungefährdete Tierarten werden nicht erforderlich.

Ebenfalls können auch keine Wirkungen für besonders geschützte Pflanzenarten entstehen.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf häufige und ungefährdete sowie planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Das Ziel der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg ist die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen als Reserveflächen aus dem Siedlungsflächenmonitoring der Stadt Marsberg. Die Gesamtfläche der Reserveflächen an gewerblichen Bauflächen soll mit der vorliegenden Änderung somit um ca. 3,6 ha reduziert werden.

Aufgrund der landesplanerischen Zielsetzung, welche vorgibt, dass nicht benötigte Reserveflächen zurückzunehmen sind, ist die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg teilt sich in zwei Teilgeltungsbereiche auf. Die Teilgeltungsbereiche befinden sich in den Stadtteilen Bredelar und Obermarsberg.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Der Teilgeltungsbereich 1 liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 4518 „Madfeld“. Der Teilgeltungsbereich 2 liegt hingegen innerhalb des Quadranten 3 des Messtischblattes 4519 „Marsberg“. Für die innerhalb der zwei Teilgeltungsbereiche vorkommenden Lebensräume werden für die beiden Quadranten insgesamt 40 Arten als planungsrelevant genannt (vier Säugetierart, 34 Vogelarten und zwei Reptilienarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf häufige und ungefährdete sowie planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 25.04.2024).

LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45184> (letzter Zugriff am 25.04.2024).

LANUV (2024c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45193> (letzter Zugriff am 25.04.2024).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT MARSBERG (2024A): 70. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Stadtteilen Bredelar und Obermarsberg. Begründung. Marsberg.

STADT MARSBERG (2024B): 70. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Stadtteilen Bredelar und Obermarsberg. Planzeichnung. Marsberg.